

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1961

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	14. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950 im Bereich der staatlichen Forstverwaltung; hier: Zusammenfassung ergänzender Erlasse	455
79034	20. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungstaxe	456
79034	20. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abrechnung von Forstnebennutzungen	460

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	Seite
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	466

I.

203206

Anwendung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950 im Bereich der staatlichen Forstverwaltung; hier: Zusammenfassung ergänzender Erlasse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1961 — IV D 1 13—50

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der für die gesamte Landesverwaltung geltenden Kraftfahrzeugbestimmungen (Kr. Best.) v. 4. 2. 1950 (SMBL. NW. 203206) ermächtige ich Sie, ab 16. 7. 1960 bis auf weiteres die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen (Dienstfahrten) nach § 34 der Kr. Best. allgemein zu genehmigen, soweit es sich um Verwaltungsangehörige handelt, deren Bezüge aus Mitteln des Einzelplanes 10. Kapitel 1007, 1026 und 1027 gezahlt werden. Ich bitte, hierbei einen strengen Maßstab anzulegen und die allgemeine Benutzungsgenehmigung nur im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszusprechen.

Die Kilometervergütung richtet sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1956 — B — 2711 — 1524/IV/56 — (SMBL. NW. 203206). Bei Anwendung der Versicherungsbestimmungen des Finanzministers ist darauf zu achten, daß die Rechte des Landes als Mitversicherungsnehmer ausdrücklich gewahrt werden.

Auch den Verwaltungsangehörigen, die nur wenige Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen zurücklegen müssen, soll die allgemeine Benutzungsgenehmigung

nach § 34 der Kr. Best. erteilt werden; dabei ist die vorherige Einholung der Genehmigung für den Einzelfall erforderlich. Nur Verwaltungsangehörige, die ständig oder regelmäßig Dienstfahrten nach denselben Orten mit ihren privateigenen Kraftfahrzeugen ausführen, können wie bisher von der Einholung der Einzelgenehmigung befreit werden.

Die Einzelgenehmigung kann nachträglich erteilt werden, wenn privateigne Kraftwagen von Verwaltungsangehörigen zur Bekämpfung von Waldbränden oder zur Verfolgung von Forst- oder Wilddieben eingesetzt worden sind.

Ich weise darauf hin, daß die mit der gesetzlichen Unfallversicherung am 16. 9. 1946 abgeschlossene Pauschalversicherung für die von Forstmeistern mit meiner Genehmigung eingestellten Berufskraftfahrer noch in Kraft ist. Jetzige Anschrift: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg-Altona, Altonaer Bahnhofstraße 64.

Beim Kauf neuer beamteneigener oder staatlich anzuerkennender privateigner Kraftwagen dürfen Forstbeamte Gepäckträger als Sonderausstattung bestellen, wenn ihre Wagen keinen von außen zugänglichen Kofferraum haben. Das gilt auch dann, wenn der Kofferraum zwar von außen zugänglich ist, aber beim Transport von Forstpflanzen, Forstsämereien, Wild usw. wegen Gefährdung der Fahrsicherheit nicht aufgeklappt benutzt werden kann.

Im Hinblick auf die Sonderverhältnisse der Forstverwaltung können Forstbedienstete beamteneigene oder staatlich anzuerkennende privateigne Kraftwagen mit Schiebedächern bestellen.

Beschaffungsvorschläge nach § 8 der Kr. Best. sind ggf. mit dem Zusatz „Schiebedach“ zu versehen.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 11. 7. 1951 — IV D 4 Tgb. Nr. 2201 II
- 20. 7. 1954 — IV D 5 Tgb. Nr. 1760 II
- 17. 8. 1954 — IV D 5 Tgb. Nr. 2427 II
- 27. 9. 1956 — IV 4 d Tgb. Nr. 2300/56
- 16. 5. 1958 — IV D 3 Tgb. Nr. 1148/58.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln,
das Forsteinrichtungsamt
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 455

79034

Nebennutzungstaxe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 3. 1961 — IV B 1 34—01

Die Nebennutzungstaxe für den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1. April 1961, gebe ich hiermit bekannt:

1. Die jeweilige Taxe gilt als Mindestpreis und kann nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Revierverwalters je nach Marktlage erhöht werden. Sollten in Einzelfällen Unterschreitungen der Taxe für notwendig gehalten werden, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.
2. Bei der Festsetzung der Taxe wurde Selbstwerbung durch den Käufer zugrunde gelegt; bei Werbung durch die Forstverwaltung sind der Taxe die Werbungskosten einschließlich der Sozialzulagen sowie evtl. Verpackungs- und Transportkosten zuzuschlagen.
3. Die sich für die Nebennutzungen ergebenden Beträge sind in der Endsumme jeweils auf 0,50 DM aufzurunden.

4. Schmuckzapfen dürfen nur in den folgenden Zeiten geerntet werden:

- a) Lärchenzapfen vom 1. 5. bis 30. 9.
- b) Weymouthskiefern- und Douglasienzapfen vom 1. 10. bis 31. 5.
- c) Zapfen aller übrigen im FSAATG genannten Nadelhölzer vom 1. 4. bis 30. 9.

Der Regierungspräsident kann in Einzelfällen auf Antrag Abweichungen zulassen, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse nachgewiesen wird und die Gewähr dafür gegeben erscheint, daß die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

5. Die in den Abschnitten III und IV genannten Erlaubnissecheine gelten jeweils für eine Person.

6. Die Weidenutzung ist auf solche Flächen zu beschränken, auf denen die Nutzung forstwirtschaftlich unbedenklich ist.

7. Raff- und Leseholz sowie Schlagabbaum wurden nicht in die Nebennutzungstaxe aufgenommen. Die Abgabepreise hierfür sind vom Revierverwalter festzusetzen. Eine kostenlose Abgabe kann erfolgen, wenn waldbauliche Gründe vorliegen oder die Säuberung von Flächen erreicht werden soll.

8. Die diesem RdErl. und der Nebennutzungstaxe entgegengestehenden Vorschriften der DA II und IV sind ab 1. 4. 1961 nicht mehr anzuwenden.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- RdErl. v. 22. 2. 1956 — IV 3 d 418 56 —
- RdErl. v. 15. 3. 1956 — IV 3 d 418 56 —
- RdErl. v. 19. 9. 1958 — SMBL. NW. 79034 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

Anlage 1

Nr. Nebennutzung	Einheit Nutzungsdauer	Taxe DM	Bemerkungen
I. Forstgrundstücke			
1 Benutzung von Forstflächen			
a) zum Lagern von Holz, Steinen u. ä.	je qm bis zu 1 Jahr	1,—	
b) für Festlichkeiten, Versammlungen u. ä.	je a und Tag	10,—	
c) zum Aufstellen von Tischen, Bänken u. ä.	je qm bis zu 1 Jahr	1,—	
d) zum Aufstellen beweglicher Verkaufsstände für Obst, Eis u. ä.	1 Stand je Monat	10,—	
e) zum Aufstellen von Wanderzelten (Wohnwagen)	1 Zelt für 3 Tage für jeden weiteren angefangenen Tag	1,— 0,50	Für Jugendorganisationen kann die Taxe ermäßigt werden.
f) zum Aufstellen von Reklametafeln	je qm Tafelfläche und Jahr	5,—	
2 Benutzung forstlicher Privatwege	je Jahr	5,—	
II. Saat- und Pflanzgut			
1 Anerkanntes forstliches Saatgut			
Tanne	je 50 kg Zapfen	4,—	
Fichte	je 50 kg Zapfen	4,—	
Kiefer	je 50 kg Zapfen	4,—	
Europäische Lärche	je 50 kg Zapfen	12,—	
Japanische Lärche	je 50 kg Zapfen	12,—	
Douglasie	je 50 kg Zapfen	10,—	
Sitkafichte	je 50 kg Zapfen	5,—	
Weymouthskiefer	je 50 kg Zapfen	4,—	
Traubeneiche	je 50 kg Samen	3,—	
Stieleiche	je 50 kg Samen	3,—	
Roteiche	je 50 kg Samen	4,—	
Rotbuche	je 50 kg Samen	3,—	
Roterle (mit Zapfen)	je 50 kg Samen	10,—	

Nr. Nebennutzung	Einheit Nutzungsdauer	Taxe DM	Bemerkungen
2 Pflanzgut			
a) Unverschulte und verschulte Laub- und Nadelhölzer (außer Pappeln)	je Abgabemenge	Marktpreis	
b) Wildlinge	je Abgabemenge	Marktpreis	
c) Pappeln	je Abgabemenge	Marktpreis	25 % Zuschlag bei Abgabe mit Ballen
III. Pflanzen und Waldfrüchte			
1 Sammeln von Kräutern und Pflücken von Blumen für gewerbliche Zwecke	Erlaubnisschein für 1 Jahr	10,—	
2 Schmuckmoos u. ä. für gewerbliche Zwecke	je 50 kg	15,—	
3 Pflücken von Futterlaub	Erlaubnisschein für 1 Monat	3,—	Werbung nur an bestimmten Forstorten
4 Sammeln von Eicheln bei voller Mast bei halber Mast bei Sprengmast	Erlaubnisschein (1. 10. bis 31. 12.)	20,— 10,— 5,—	
5 Sammeln von Bucheln		15,—	
6 Sammeln von Waldbeeren und Pilzen	Erlaubnisschein für 3 Tage für 1 Monat für 1 Jahr	0,50 2,— 5,—	Kinder unter 10 Jahren brauchen in Begleitung eines Erwachsenen mit Erlaubnisschein keinen Schein. Für Sozialrentner kann die Taxe für den Monats- und Jahres-Erlaubnisschein auf die Hälfte ermäßigt werden.
IV. Grasnutzung			
1 Seegras zum Polstern	50 kg = 0,5 rm	2,—	
2 Schmießen zur Herstellung von Decken	50 kg = 0,5 rm	2,—	
3 Rupfen oder Schneiden von Futtergras und -kräutern aller Art	Erlaubnisschein für 1 Monat	3,—	
4 a) Grassamengewinnung b) Grassamengewinnung für gewerbliche Zwecke	für 1 Monat nach Fläche oder Gewicht	4,— Marktpreis	
V. Holznutzung			
Nutzreiserholz (Ziff. 33 der HoMa) kann auch nach dieser Nebennutzungstaxe abgegeben werden.			Das Forstamt kann das Werben von Reisig sowie das Sammeln von Raff- und Leseholz auf bestimmte Tage der Woche und Abteilungen beschränken.
1 Besenreisig	je rm	2,—	
2 Erbsenreisig, Bindeweiden, Blumenstücke, Dachweiden	je Wellenbund (Wellenumfang bis 1 m)	1,—	
3 Schmuckkreisig			
a) Kiefer	je rm = 250 kg	4,—	
b) Fichte	je rm = 250 kg	8,—	
c) Weißtanne, Douglasie, Sitkafichte, Blaufichte, Weymouthskiefer, Thuja, Tsuga und andere seltene Nadelhölzer, Ilex und Roteiche	je rm = 250 kg	35,—	
d) Laubholz außer Roteiche	je Stück (nach Größe)	0,02 bis 0,10	
4 Wipfelschmuckkreisig			
zu 3 a)	je rm = 250 kg	6,—	
zu 3 b)	je rm = 250 kg	12,—	
zu 3 c)	je rm = 250 kg	40,—	

Nr. Nebennutzung		Einheit Nutzungsdauer	Taxe DM	Bemerkungen
5	Schmuckzapfen für gewerbliche Zwecke	je 50 kg	15,—	
6	Deckreisig	je rm = 250 kg	4,—	
7	Tomatenpfähle	100 Stück	8,—	

VI. Weihnachtsbäume

Abgabe nach dieser Nebennutzungstaxe nur bis zu 5 Stück je Person

1	a) Fichte			
	Klasse	Größe		
	1	— 1,0 m	je Stück	1,—
	2	über 1,0 — 2,0 m	je Stück	2,—
	3	über 2,0 — 3,0 m	je Stück	3,—
	4	über 3,0 m	je Stück	4,—
	b) Douglasie und Blaufichte			50% Zuschlag bei Abgabe mit Wurzeln
	Klasse	Größe		
	1	— 1,0 m	je Stück	1,50
	2	über 1,0 — 2,0 m	je Stück	3,—
	3	über 2,0 — 3,0 m	je Stück	4,50
	4	über 3,0 m	je Stück	6,—

VII. Waldstreu

1	a) Laub- und Nadelstreu, Rohhumus, Trockentorf, Moor	je rm	3,—	
	b) Mullerde	je cbm	10,—	
2	Heide-, Beer- und Farnkraut, Ginster (Besenpfriem), Binsen, Schilf, Sandrohr, Riedgras und Schmiege	je rm	0,50	Abgabe aus waldbaulichen Gründen verbilligt oder kostenlos

VIII. Weidenutzung

1	Weiden von			
	a) Großvieh	je Stück u. Monat	8,—	
	b) Jungvieh	je Stück u. Monat	5,—	
	c) Schafen	die ersten 10 je Stück u. Monat	0,50	Siehe Mustervertrag (Anlage 2)
		jedes weitere Stück		Ziegenweide ist verboten
	d) Schweinen	je Monat	0,30	
	e) Gänse	je Stück u. Monat	0,50	
2	Aufstellen von Bienenstöcken	je Volk und Trachtperiode	0,10	

IX. Steine, Erden und anderes

Abbau für gewerbliche Zwecke nur mit Sondervertrag

1	a) Werksteine, Deckplatten, Dachsteine und zu Dachsteinen geeignete Schieferplatten	je cbm	12,—	
	b) Mauersteine aus festem Gestein	je cbm	6,—	
	c) Mauersteine aus Tonschiefer	je cbm	3,—	
	d) Bruchsteine für den Wegebau	je cbm	3,—	
	e) Abrbaumsteine erdhaltig rein	je cbm je cbm	0,50 1,00	
	f) Kalksteine zum Brennen	je cbm	4,—	
2	Kies und Steinschotter	je cbm	3,—	
3	Ton, Lehm und Sand	je cbm	4,—	
4	Meiler-, Moorerde und Schlamm	je cbm	8,—	
5	Torf, Garten- und Blumenerde	je cbm	7,—	
6	sonstige Erden, Schlacken von Halden u. ä.	je cbm	2,—	

Anlage 2**Zwischen**

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in , dieser wiederum vertreten durch den Leiter des Staatlichen Forstamtes

und

Herrn
(im folgenden kurz Viehhalter genannt) in wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das Staatliche Forstamt gestattet dem Viehhalter, in den Abteilungen des Revierförster-Forstwartbezirkes

..... Stück zu weiden, und zwar für die Weideperiode vom bis 196

§ 2

Für die Weidenutzung wird folgende monatliche Gebühr festgesetzt:

a) Großvieh Stück DM
b) Jungvieh Stück DM
c) Schafe Stück DM
d) Schweine Stück DM
e) Gänse Stück DM
f) Stück DM
g) Stück DM
<u>insgesamt:</u>	 DM

Dieser Betrag ist am 1. eines jeden Monats im voraus an die Regierungshauptkasse in zu zählen.

§ 3

Der Viehhalter hinterlegt als Sicherheitsleistung den Betrag von DM in bar oder ein Sparkassenbuch mit mindestens gleicher Kontohöhe bei der Regierungshauptkasse in

Das Staatliche Forstamt ist berechtigt, sich aus diesem Betrag bei durch die Weidenutzung oder den Auf- und Abtrieb der Herde entstehenden Forst- und Flurschäden sowie bei Nichtzahlung der monatlichen Gebühr schadlos zu halten.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt einen Monat nach Ablauf dieses Vertrages.

§ 4

Zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen auf Wild oder Vieh hat der Viehhalter dem Staatlichen Forstamt vor dem ersten Auftrieb in der Weideperiode auf seine Kosten folgende amtstierärztliche Bescheinigungen vorzulegen:

- a) daß die Tiere und der Herkunftsbestand frei von Anzeichen sind, die auf den Verdacht oder das Vorliegen einer anzeigenpflichtigen Seuche schließen lassen,
- b) bei Auftrieb von Rindern, daß der Herkunftsbestand amtlich als tuberkulosefrei anerkannt ist,
- c) bei Auftrieb von Schafen, daß die Herkunftsherde einschließlich der aufzutreibenden Tiere bei einer frühestens drei Monate vor dem Auftrieb vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose als frei von der Seuche befunden wurde.

Wird die Herde zum Auftrieb aus mehreren Herkunftsbeständen zusammengestellt, so sind die Unterlagen zu a) bis c) für jeden einzelnen Herkunftsbestand zu erbringen.

Der Viehhalter ist verpflichtet, in seiner Herde auftretende anzeigenpflichtige Seuchen unverzüglich auch dem Staatlichen Forstamt anzusehen.

Beim Auftreten anzeigenpflichtiger Seuchen oder sonstiger ansteckender Krankheiten in der Herde haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die für den laufenden Monat bereits gezahlten Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Für den Auf- und Abtrieb der Herde dürfen nur öffentliche Straßen und folgende Wege benutzt werden.

Als Tränke für die Herde wird der Bachlauf in Abteilung zugewiesen.

Als Rastplatz bei großer Hitze ist die Abteilung vorgesehen.

§ 6

Der Viehhalter verpflichtet sich, die Herde nicht von Personen beaufsichtigen zu lassen, die wegen Forst- oder Jagdfrevels, Waldbrandstiftung, Tierquälerei oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft oder dieser Taten dringend verdächtig sind.

§ 7

Der Viehhalter verpflichtet sich, die Hirten anzuweisen
a) das Vieh nur auf den in § 1 bezeichneten Weideplätzen weiden zu lassen,

b) einen vom Staatlichen Forstamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Viehhalters, die als Weideplätze bezeichneten Abteilungen und die Stückzahl der Herde ersichtlich sind,

c) streng darauf zu achten, daß sich die Hirtenhunde nicht von der Herde entfernen,

d) die Vorschriften der Waldbrandverhütung genau zu beachten und etwaige Waldbrände sofort der nächsten Forst- oder Polizeidienststelle zu melden und bei der Bekämpfung des Waldbrandes mitzuhelpen, soweit es sich mit der Beaufsichtigung der Herde vereinbaren läßt.

Bei Zu widerhandlungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die für den laufenden Monat bereits gezahlten Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Der Viehhalter haftet für jeden Schaden, der dem Staatlichen Forstamt durch den Weidebetrieb entsteht.

Für einen Schaden, der durch das Umherziehen der Herde in angrenzenden Privatparzellen entsteht, haftet der Viehhalter dem jeweiligen Eigentümer. Er hat das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen, die von den Geschädigten etwa an das Land gestellt werden.

§ 9

Das Staatliche Forstamt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Minen oder sonstige Sprengkörper auf seinem Gelände an Personen und Sachen entstehen. Dieses Risiko trägt der Viehhalter.

§ 10

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine fristlose Kündigung vorgesehen ist, kann dieser Vertrag von beiden Vertragsparteien mit 14-tägiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

§ 11**Besondere Bedingungen**

....., den 196

Der Viehhalter Staatliches Forstamt

.....
(Forstmeister)

— MBl. NW. 1961 S. 456.

79034

Abrechnung von Forstnebenutzungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1961 — IV D 1 34-01

Bei der Abrechnung von Forstnebenutzungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erlaubnisscheine im Werte von 0,50 DM,
1,— DM, 2,— DM, 5,— DM, 10,— DM
und 20,— DM | (Muster A) |
| 2. Mitteilung über ausgegebene Erlaubnisscheine | (Muster B) |
| 3. Nachweisung über Erlaubnisscheine für
Forstnebenutzungen | (Muster C). |

Zu 1.:

- a) Die Erlaubnisscheine werden dem Forstamt von der Bezirksregierung in Blockformat mit je 25 Stück geliefert. Die Blöcke sind durch Buchstaben und Farben unterschieden:

A Erlaubnisscheine zu 0,50 DM — weiß
 B Erlaubnisscheine zu 1,— DM — grün
 C Erlaubnisscheine zu 2,— DM — rot
 D Erlaubnisscheine zu 5,— DM — gelb
 E Erlaubnisscheine zu 10,— DM — blau
 F Erlaubnisscheine zu 20,— DM — grau.

- b) Beim Abtrennen eines Erlaubnisscheines bleibt der Abschnitt mit dem Blockrücken fest verbunden.

Wenn sich der Wert einer Abgabe nicht mit einem Erlaubnisschein decken lässt, müssen mehrere Erlaubnisscheine ausgestellt werden.

Beispiel: Wert der Nutzung 4,50 DM;

an Erlaubnisscheinen sind auszugeben 3 Stück:
 2 zu 2,— DM = 4,— DM
 1 zu 0,50 DM = 0,50 DM
 zusammen 4,50 DM

Falls mehrere Scheine ausgehändigt werden müssen, ist nur der erste Schein auszufüllen. Auf den übrigen Scheinen ist der Text zu durchkreuzen und ein Hinweis auf die Nummer des ersten Scheins einzusetzen.

Sind Erlaubnisscheine unbrauchbar geworden, so werden sie durchgestrichen und der Mitteilung nach Muster B beigefügt. Der Beamte hat die ausgebende Stelle zu unter-

richten, wenn ihm ein Block abhanden gekommen ist. Die Ausgabestelle hat den Sachverhalt in einer Niederschrift festzulegen, die zu dem Bestandsverzeichnis zu nehmen ist.

- c) Der Forstbetriebsbeamte hat den im Laufe eines Monats vereinnahmten Geldbetrag spätestens zum 15. des folgenden Monats bei der zuständigen Kasse einzuzahlen.

Auf dem Überweisungsträger ist zu vermerken:

Ausgegebene Erlaubnisscheine für Forstnebenutzungen im Monat Betriebsbezirk

Die Kosten für die Überweisung trägt die Forstverwaltung.

- d) Die Erlaubnisscheine sind Wertscheine. Sie sind vom Forstamt nach § 55 RKO als Wertgegenstände zu behandeln. Jeder, der Erlaubnisscheine zu verwalten hat, haftet ggf. für einen Verlust.

Das Forstamt beaufsichtigt die Einnahme und Ausgabe der Erlaubnisscheine in seinem Bereich. Es hat ein besonderes Bestandsverzeichnis über die Einnahme an Erlaubnisscheinblöcken zu führen. Die Einnahme ist durch die Lieferbescheinigungen der Bezirksregierung und die Ausgabe durch die Empfangsbescheinigungen der Forstbetriebsbeamten nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die Verwaltung der Erlaubnisscheinblocks bei der Bezirksregierung.

Zu 2.:

Die Mitteilung über ausgegebene Erlaubnisscheine hat der Forstbetriebsbeamte zum 10. jeden Monats dem Forstamt vorzulegen. Sie dient dem Forstamt als Unterlage für die Annahmeanordnung über die Höhe des Erlöses.

Zu 3.:

Aus den Erläuterungen auf der Titelseite ergibt sich, wie die Nachweisung zu führen ist.

Ich bitte Sie, die Abrechnung der Forstnebenutzungen bei den Forstämtern gelegentlich der in Abschn. I Ziff. d) meines Erl. v. 27. 10. 1960 — I B 40 Tgb. Nr. 300.60 — vorgesehenen Prüfung des Bürobetriebes durch den mitreisenden Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes prüfen zu lassen.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1955 — IV 4a Tgb. Nr. 1889 — (SMBI. NW. 79034) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

Muster A

DM
1,—

Erlaubnisschein B Nr. 601

in Verbindung mit Erlaubnisschein Nr.

DM
1,—

Staatl. Forstamt.....

Abschnitt zum Erlaubnisschein
B Nr. 601

Revierförster- bezirk
Forstwart-

in Verbindung mit Erlaubnisschein
Nr.

Es wird folgende Nebennutzung gestattet:

Empfänger
.....

Abteilung rm Schlagabbaum

Art der Nutzung
.....

Gültigkeitsdauer Sammeln von Raff- u. Leseholz

Sammeln von Beeren und Pilzen

Nr. der Nebennutzungstaxe
.....

Herrn/Frau Ausgestellt am

Datum
.....

in
.....**Rückseite****Bedingungen für die Abgabe von Nebennutzungen**

1. Dieser Erlaubnisschein ist nur für die genannte Person gültig. Er muß bei der Nutzung mitgeführt und auf Verlangen den Forst- und Polizeibeamten vorgezeigt werden.
2. Die Nutzung ist nur von bis Uhr gestattet.
3. Der Käufer haftet als Selbstschuldner für alle Entwendungen und Beschädigungen, die beim Zurichten oder Abfahren des Materials begangen oder veranlaßt werden.
4. Leseholz darf nur auf Schieb- und Handkarren befördert werden. Schneidendes Werkzeug (Axt, Beil, Säge) darf hierbei nicht mitgeführt werden.
5. Waldbeeren dürfen nicht mit dem Kamm abgestreift werden.
6. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen oder gegen forstpolizeiliche Vorschriften kann neben einer Bestrafung die Erlaubnis ohne Erstattung des gezahlten Geldbetrages zurückgezogen werden.

Muster B

....., den 196.....

An das
Staatliche Forstamt

Betr.: Mitteilung über ausgegebene Erlaubnisscheine

Im Bereich des Revierförster-Forstwartbezirks
wurden im Monat 196 folgende Erlaubnisscheine ausgegeben:

Erlaubnisscheine A Nr.	bis Nr. =	Stück je 0,50 DM = DM
Erlaubnisscheine B Nr.	bis Nr. =	Stück je 1,— DM = DM
Erlaubnisscheine C Nr.	bis Nr. =	Stück je 2,— DM = DM
Erlaubnisscheine D Nr.	bis Nr. =	Stück je 5,— DM = DM
Erlaubnisscheine E Nr.	bis Nr. =	Stück je 10,— DM = DM
Erlaubnisscheine F Nr.	bis Nr. =	Stück je 20,— DM = DM

Zusammen: DM

Der Betrag ist heute an die Regierungshauptkasse in
überwiesen worden.

Die unbrauchbar gewordenen Erlaubnisscheine Nr. sind beigefügt.
..... Nr.
..... Nr.
..... Nr.
..... Nr.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Staatliches Forstamt

....., den 196.....

Rechnungsjahr 196.....

Buchungsstelle: Kap. Titel

Titelbuch Nr.

Einnahme-Anschreibungsliste	
Seite	Nr.

Seite Nr.

Annahmeanordnung

Die Regierungshauptkasse in wird angewiesen, den Betrag von

Vorgeprüft § 92 R H O

..... DM Pf

(in Worten:)

einzuziehen und wie angegeben zu verbuchen.

Bescheinigung des
Rechnungsbeamten

Sachlich richtig:
Festgestellt:

Im Auftrage:

Muster C

Staatliches Forstamt

Revierförster- bezirk

Nachweisung
über
Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen
Rechnungsjahr 196.....

Die Eintragungen auf Seite 2 sind vom Rechnungsbeamten und die auf Seite 3 vom Betriebsbeamten vorzunehmen.

Am Schluß des Rechnungsjahres ist die Nachweisung abzuschließen und dem Forstamt zuzustellen. Die verbrauchten und nicht verbrauchten Blocks sind beizufügen.

Einnahme

Ausgabe

Monat	Zahl der Erlaubnisscheine zu						Gesamtwert		Datum des Berichtes nach Muster B
	0,50 DM	1,— DM	2,— DM	5,— DM	10,— DM	20,— DM	DM	Pf	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Januar									
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Ausgabe insgesamt									
Einnahme insgesamt									
Bestand									

Sachlich richtig: ..

Festgestellt: Nachgeprüft:
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Betriebsbeamten) (Unterschrift des Rechnungsbeamten)

....., den 196....., den 196.....

— MBl. NW. 1961 S. 460.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**
— Neueingänge —Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Betrifft: Verlängerung des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats vom 5. 9. 1957 (GV. NW. 1958 S. 27) 474

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 466.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.